

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

nur per Email
Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-6898
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 SB 440 89d SGB VIII
10.06.2016

Rundschreiben Nr. 20/2016

UMF/UMA: Kostenerstattungsanträge nach § 89d Abs.1 und 3 SGB VIII

hier: weitere Hinweise / Fristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie weitere Informationen zum Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII. Bitte leiten Sie das Schreiben an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause weiter.

1. Allgemeine Hinweise zu Kostenerstattungsanträgen nach § 89d SGB VIII beim LWL-Landesjugendamt

1.1 Zurzeit führen wir im Einvernehmen mit dem Land NRW ein vereinfachtes Prüfverfahren durch, bei dem Sie nur wenige Nachweise zu dem schlüssigen Antragsformular einreichen müssen. Sie können daher von der (laufenden) Übersendung zusätzlicher Dokumente absehen. Details entnehmen Sie unserem früheren Rundschreiben Nr. 14/2016 vom 25.04.2016.

https://www.lwl.org/@@afiles/44286236/nr14_2016_rs_kostenerstattung-umf_uma.pdf

1.2 Verwenden Sie für Anträge beim LWL die dafür vorgesehenen und ins Internet eingestellten ausfüllbaren Vordrucke B 2 (Antrag) und B 4 (für Rechnungsstellung):

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/zas-andere-aufgaben/wjh/>

1.3. Schicken Sie Anträge bitte nicht per Fax **und** per Post, eine Übersendung genügt.

1.4. Nach Eingang Ihres Kostenerstattungsantrags beim LWL erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit Ihrem und unserem Aktenzeichen. Verwenden Sie bei Schriftwechseln bitte unbedingt das von uns genannte Aktenzeichen. Dies beschleunigt die Zuordnung der Schreiben erheblich.

1.6. Falls Sie beim LWL auch Kostenerstattung nach § 89d Abs. 3 SGB VIII für **bis** zum 31.10.2015 entstandene Kosten beantragen, verdeutlichen Sie das bitte in Ihrem Antragsvordruck (unter zusätzliche Erläuterungen) und fügen dem Antrag die Bestimmungsverfügung des Bundesverwaltungsamtes bei, die den LWL bestimmt. Der Kostenerstattungsantrag für **diese** bis zum 31.10.2015 entstandenen Kosten **muss hier spätestens bis zum 31. Juli 2016 eingegangen sein** (siehe § 42 d Abs. 4 SGB VIII).

1.7. Bitte beachten Sie, dass wir keine Auskünfte zur Kostenerstattungspraxis und Fragen von Anträgen bei **anderen** Kostenerstattungsbehörden geben können.

1.8. Wir bitten Sie, von Erinnerungsschreiben abzusehen. Sofern Sie Rechnungen gestellt haben, richten Sie bitte eine Mahnsperre ein. Die Jugenddezernentinnen und -dezernenten sind im Rahmen der diesjährigen Regionalkonferenzen darüber informiert worden, dass wir im LWL-Landesjugendamt Ende Juli die Abarbeitung der Kostenerstattungsfälle durchgeplant haben und sie gesondert darüber informieren werden.

2. Kostenerstattungsanträge nach § 89d Abs.3 SGB VIII für Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind mit Ausschlussfrist nach § 42d Abs. 4 SGB VIII zum 31. Juli 2016 (sogenannte Altfälle)

Gemäß § 42d Abs. 4 SGB VIII ist ab dem 01.08.2016 die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 01.11. 2015 entstanden sind, **ausgeschlossen**. (...)

Dies bedeutet: Wenn Ihnen für einen UMF im Zusammenhang mit Jugendhilfemaßnahmen bis zum 31.10.2015 Kosten entstanden sind (sogenannter Altfall), müssen Sie diese bis spätestens 31.07.2016 bei dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten kostenerstattungspflichtigen Träger geltend gemacht haben.

Die Frist des 31.07.16 für diese Altfälle ist eine absolute zusätzliche Ausschlussfrist (siehe § 42d Abs. 4 SGB VIII). Danach gestellte Anträge für bis zum 31.10.2015 entstandene Kosten sind von der Kostenerstattung ausgeschlossen. Ein bloßes Anmelden der Ansprüche reicht nicht. Am besten ist es, sie füllen die dafür vorgesehenen Antragsvordrucke vollständig aus (mit konkretem Zeitraum und der entsprechenden Jugendhilfemaßnahme).

Eine gleichzeitige Beifügung der Rechnungen ist für die Wahrung der Frist u.E. nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl sollten Sie die zum Fall gehörenden Rechnungen mit einreichen (vorzugsweise mit dem Rechnungsformular B 4, welches von der BAG der Landesjugendämter entwickelt wurde), auch wenn Sie noch keine Kostenzusage erhalten haben. Rechnungen für Jugendhilfeaufwendungen bis 31.10.2015 sind spätestens bis zum 31.12.2016 einzureichen (§ 42d Abs.4 SGB VIII).

Die Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs. 3 SGB VIII mit Kosten bis 31.10.2015 verjähren nicht bereits am 31.07.2016, sondern müssen nur bis dahin geltend gemacht worden sein. (Siehe zur Thematik auch die aktualisierten Umsetzungshinweise des BMFSFJ auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes zur „Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII“

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Sozialhilfeangelegenheiten/Kinder-Jugendhilfe/Umsetzungshinweise.pdf?__blob=publicationFile&v=2 , letzter Abruf am 11.06.16)

3. Kostenerstattungsansprüche nach § 89d (1) SGB VIII für Kosten, die ab dem 01.11.2015 entstanden sind (sogenannte Neufälle):

Diese Kosten können von den westfälisch-lippischen Jugendämtern nur noch nach § 89d Abs.1 SGB VIII i.V.m. § 15a AG-KJHG NRW beim LWL-Landesjugendamt Westfalen geltend gemacht.

Fristen: Für die Geltendmachung dieser Ansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB VIII mit Kosten ab 01.11.2015 gelten keine besonderen zusätzlichen, sondern nur die „normalen“ gesetzlichen Fristen (§§ 111, 113 SGB X):

Frist § 111 SGB X: Dies bedeutet zum Einen, dass diese Kostenerstattungsansprüche (Kosten ab 01.11.2015) nach derzeitiger Rechtsprechung spätestens 1 Jahr nach dem Ende der (Gesamt-) Leistung geltend gemacht werden müssen (**Achtung:** ION gilt für § 111 SGB X als eine „Leistung“ und HzE gilt als eine Leistung, werden also getrennt betrachtet. D.h., endet z.B. die ION am 31.12.15 (auch wenn danach eine HzE folgt), muss der Kostenerstattungsanspruch für die ION bis spätestens 31.12.16 geltend gemacht sein, sonst ist er nach derzeitiger Rechtsprechung gem. § 111 SGB X ausgeschlossen – s. hierzu BVerwG, Urteil v. 17.12.2015, 5 C 9.15).

Frist § 113 SGB X: Die Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB VIII mit Kosten für UMF ab dem 01.11.2015 verjähren nach § 113 SGB X (erst) in vier Jahren.

4. Mischung aus Alt- und Neufällen (Kosten für UMF vor und nach dem 01.11.2015)

Für UMF-Fälle, in denen sowohl Kosten vor und nach dem 01.11.2015 entstanden sind, gilt Folgendes:

- Für die vor dem 01.11.2015 entstandenen Kosten ist der Kostenerstattungsantrag bei der vom Bundesverwaltungsamt zur Erstattung bestimmten Behörde zu stellen.
- Für die nach dem 01.11.2015 entstandenen Kosten ist der Kostenerstattungsantrag von westfälischen Jugendämtern ausschließlich beim LWL-Landesjugendamt zu stellen.
- Da im Moment alle Kostenerstattungsbehörden für Altfälle bundesweit überlastet sind, empfiehlt es sich in diesen „Mischfällen“ (Kosten vor und ab dem 01.11.2015) - in denen eine andere Behörde als der LWL zur Kostenerstattungsbehörde beim Bundesverwaltungsamt bestimmt wurde - parallel auch beim LWL Landesjugendamt den Antrag auf Erstattung für die Kosten ab dem 01.11.2015 zu stellen (dann laufen Sie z.B. auch nicht Gefahr, die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X nach dem Ende der ION zu verpassen). Wenn Sie ein Kostenanerkennnis von einer anderen Behörde für die Kosten bis zum 31.10.2015 bekommen, leiten Sie uns dieses Kostenanerkennnis bitte mit unserem Aktenzeichen zu.
- Auf den von Ihnen verwendeten Antragsformularen B 2 neu ist zum Teil nicht genau zu erkennen, ob Kostenerstattung beim LWL nur für die Zeit ab dem 01.11.15 geltend gemacht wird oder auch für die Zeit vor dem 01.11.15 (viele JÄ weisen darauf auf der zweiten Seite des Antragsformulars unter den zusätzlichen Erläuterungen hin, z.B., Antrag bezieht sich nur auf Kosten ab 01.11.15 oder für Kosten vor dem 01.11.15 wurde ein Antrag bei der Behörde XY gestellt oder für die Kosten vor dem 1.11.15 wurde eine Bestimmungsverfügung beim BVA beantragt, die noch nicht vorliegt).

Wenn Ihrem Antrag keine Bestimmungsverfügung beigelegt ist, in dem der LWL als erstattungspflichtige Behörde vom Bundesverwaltungsamt bestimmt wurde, interpretieren wir Ihren Antrag so, dass Sie vom LWL nur die KE ab dem 01.11.15 beantragen.

Sollten Sie für UMF Kostenerstattung mit Kosten vor dem 01.11.15 nach § 89d Abs.3 SGB VIII noch geltend machen wollen, beantragen Sie – soweit noch nicht geschehen - eine Bestimmungsverfügung beim Bundesverwaltungsamt und stellen alsbald den Kostenerstattungsantrag bei der vom BVA benannten Behörde (dies kann, muss aber nicht der LWL sein). Sofern der LWL bestimmt wurde und bereits ein Antrag beim LWL gestellt wurde, übersenden Sie uns die Bestimmungsverfügung zu Ihrem Kostenerstattungsantrag.

Kontaktdaten BVA:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Sozialhilfeangelegenheiten/Kinder-Jugendhilfe/kinder-jugendhilfe-inhalt.html (letzter Abruf am 11.06.2016)

- **Wichtig:**
Es würde das Kostenerstattungsverfahren beim LWL erheblich vereinfachen, wenn Sie in über den 01.11.2015 hinaus fortlaufenden Einzelfällen – in denen der LWL für Alt- und Neufälle zuständig ist - getrennte Rechnungen für den Zeitraum vor dem 01.11.2015 und ab dem 01.11.2015 einreichen.

Freundliche Grüße
i.A.

gez. Alfred Oehlmann